

Merkblatt zum Schutz gegen Baulärm (Stand November 2009)

Wer Baustellen betreibt, hat nach § 22 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes dafür zu sorgen, dass

1. Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und
2. Vorkehrungen getroffen werden, um die Ausbreitung unvermeidbarer Geräusche auf ein Mindestmaß zu beschränken,

soweit dies erforderlich ist, um die Nachbarschaft vor erheblichen Belästigungen zu schützen.

Die Bundesregierung hat Immissionsrichtwerte festgesetzt, bei deren Überschreitungen erhebliche Belästigungen durch Baumaschinen zu besorgen sind (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19. August 1970, Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160).

Als Immissionsrichtwerte sind festgesetzt worden für

- | | | |
|----|--|-----------------|
| a) | Gebiete, in denen nur gewerbliche oder industrielle Anlagen und Wohnungen für Inhaber und Leiter der Betriebe sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen untergebracht sind (Industriegebiet) | 70 dB(A) |
| b) | Gebiete, in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind (Gewerbegebiet) | |
| | tagsüber | 65 dB(A) |
| | nachts | 50 dB(A) |
| c) | Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind (Mischgebiet) | |
| | tagsüber | 60 dB(A) |
| | nachts | 45 dB(A) |
| d) | Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind (Allgemeines Wohngebiet) | |
| | tagsüber | 55 dB(A) |
| | nachts | 40 dB(A) |
| e) | Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind (Reines Wohngebiet) | |
| | tagsüber | 50 dB(A) |
| | nachts | 35 dB(A) |
| f) | Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten (Sonstige Sondergebiete) | |
| | tagsüber | 45 dB(A) |
| | nachts | 35 dB(A) |

Nachtzeit ist nach dieser Vorschrift die Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr. Die Bauherrn, Bauunternehmer und Bauleiter haben die Pflicht, beim Betrieb von Baumaschinen auf die Einhaltung der Richtwerte zu achten. Unabhängig davon haben sie ferner die Pflicht zu jeder Zeit vermeidbare Geräusche von Bauarbeiten zu vermeiden (Art. 12 der Bayerischen Bauordnung).

Rückseite beachten !

Seit 06.09.2002 ist die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. Bundesimmissionsschutz-Verordnung) in Kraft. Seither dürfen Geräte und Maschinen, die im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführt sind (in der Regel alle lärmerzeugenden Baumaschinen und –geräte), in den unter den o.a. Buchstaben d bis f genannten Gebieten (Allgemeine und Reine Wohngebiete bzw. Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten !) an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie an Werktagen in der Zeit von

20.00 Uhr bis 7.00 Uhr

grundsätzlich **nicht betrieben** werden.

Dazu zählen insbesondere folgende lärmerzeugenden Baumaschinen und –geräte:

- Baustellenkreissägen, -bandsägen,
- Verdichtermaschinen wie Rüttelplatten und Vibrationsdampfer,
- Handgeführte Betonbrecher und Abbau-, Aufbruch- und Spaltenhammer,
- Beton- und Mörtelmischer,
- Kompressoren, Bauwinden mit Verbrennungs- und Elektromotor,
- Förder- und Spritzmaschinen für Beton/Mörtel,
- Planiermaschinen, Muldenfahrzeuge, Hydraulik- und Seilbagger, Baggerlader, Grader,
- Hochdruckspülfahrzeuge, Hochdruckstrahlfahrzeuge, -wasserstrahlmaschinen,
- Hydraulikhammer und Hydraulikaggregat und
- Bohrgeräte

Gesetzesverstöße können zu Zwangsmaßnahmen bis zur Stilllegung der Baustelle (durch die Polizei, Bauaufsicht etc.) führen. Daneben können Bußgeldbescheide verhängt werden und in besonders schwerwiegenden Fällen Strafanzeigen wegen Körperverletzung erfolgen.

Um die Gefahr von Gesetzesverstößen auszuschließen, ist der Betrieb an jeder Baustelle möglichst geräuscharm abzuwickeln. Zu diesem Zweck sind nach Möglichkeit lärmarme Baumaschinen einzusetzen mit eventuellen Abschirmmaßnahmen sowie organisatorische/logistische Abstimmungen vorzunehmen. Zu den Abschirmmaßnahmen gehört auch eine den Schallschutz der Anwohner berücksichtigende Aufstellung der Baumaschinen innerhalb bestimmter Zeiten.

Außer in reinen Industrie- und Gewerbegebieten sind sonst geräuschvolle Bauarbeiten und Baumaschinen zwischen 20.00 Uhr abends und 7.00 Uhr morgens in der Regel **nicht zulässig**.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige **Baubehörde** oder an das **Umweltamt** der Stadt Weiden i. d. OPf., Dr.-Pfleger-Str. 15, Tel. 0961/81-3102 oder 81-3105, oder

Fax-Nr.: 0961/3119 oder,

E-Mail: umwelt@weiden-oberpfalz.de

Hinweise für den Bauherren:

Bringen Sie dieses Merkblatt bitte dem **Bauunternehmer** bzw. einem beauftragten **verantwortlichen Bauleiter** zur Kenntnis.

Denken Sie daran, dass Sie oder Ihre Mieter es sind, die mit dem vom Baulärm unmittelbar betroffenen Nachbarn nebeneinander leben müssen !